



Auszüge aus der Satzung und der Beitragsordnung des Tanzsportclubs Blau-Weiß Waldshut-Tiengen e.V.

Satzung:

§5 Aufnahme

- (1) Anträge über Aufnahme sind in schriftlicher Form an den Vorstand zu richten. Minderjährige bedürfen der Zustimmung der gesetzlichen Vertreter.
- (2) Über die Aufnahme in den Club entscheidet der Vorstand. Es besteht kein Anspruch des Antragstellers auf Begründung einer eventuellen Ablehnung.

§6 Austritt

- (1) Der Austritt kann nur zum Ende eines Quartals mit 4-wöchiger Kündigungsfrist erfolgen. Die Kündigung muss in schriftlicher Form an den Vorstand gerichtet werden.
- (2) Die Mitgliedschaft erlischt sofort bei Tod.
- (3) Durch Vorstandsbeschluss mit einer 2/3 Mehrheit der abgegebenen Stimmen kann ein Ausschluss erfolgen, wenn ein Mitglied gegen die Satzung verstößt oder durch sein Verhalten dem Ansehen des Vereins schadet. Der Beschluss ist schriftlich zu begründen und dem Mitglied durch eingeschriebenen Brief bekannt zumachen.
- (4) Gegen den Ausschlussbeschluss des Vorstands steht dem Mitglied das Recht der Berufung an die Mitgliederversammlung zu. Die Berufung muss innerhalb einer Frist von einem Monat ab Zugang des Ausschlussbeschlusses beim Vorstand schriftlich eingelegt werden. Ist die Berufung rechtzeitig eingelegt, so hat der Vorstand innerhalb von zwei Monaten die Mitgliederversammlung zur Entscheidung über die Berufung einzuberufen. Geschieht dies nicht, so gilt der Ausschlussbeschluss als nicht erlassen. Macht das Mitglied von dem Recht der Berufung keinen Gebrauch oder versäumt es die Berufungsfrist, so unterwirft es sich damit dem Ausschlussbeschluss mit der Folge, dass die Mitgliedschaft als beendet gilt. Die Mitgliederversammlung entscheidet über die Berufung mit einer 2/3 Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.
- (5) Mit dem Erlöschen der Mitgliedschaft verliert das Mitglied alle Rechte gegenüber dem Club und seinem Vermögen. Es bleibt aber verpflichtet, den vollen Beitrag sowie sonstige rückständige Zahlungen bis zum Tage des Erlöschens der Mitgliedschaft zu entrichten.



Beitragsordnung:

§1 Beitragshöhe:

Alle Mitglieder sind Beitragspflichtig. Die Beiträge sind wie folgt gestaffelt.

Mitgliedsart	Zahlbar	Betrag
Ordentlich aktive Mitglieder	halbjährlich	€ 145,-
Ordentlich aktive Mitglieder bis 12 Jahre	halbjährlich	€ 90,-
Ordentlich aktive Mitglieder 12 bis 18 Jahre	halbjährlich	€ 90,-
Zweitmitgliedschaft	halbjährlich	€ 0,-
passive Mitglieder	jährlich	€ 35,-
Ehrenmitglieder		€ 0,-

§2 Beitragszahlung:

Die Beitragspflicht beginnt mit dem Tage der Aufnahme in den Verein und erlischt mit dem Ende der Mitgliedschaft. Der Beitrag wird wie unter §1 der dieser Ordnung beschrieben per Lastschrift eingezogen. Wird der Beitrag auf Wunsch des Mitglieds per Rechnung eingezogen, so wird eine Bearbeitungsgebühr von 5,- € fällig, außer bei Schweizer Vereinsmitglieder entfallen die zusätzlichen Gebühren, solange der Verein kein Schweizer Konto hat.

Erfolgte der Aufnahmeantrag im Laufe eines Monats, wird für den betreffenden Monat der volle Mitgliedsbeitrag erhoben.

Der Tanzsportclub Blau-Weiß Waldshut-Tiengen e.V. unterhält folgende Kontoverbindungen:

Sparkasse Hochrhein, IBAN DE13684522900000161448
Volksbank Hochrhein, IBAN DE72684922000001051261

§7 Arbeitsstunden:

Jedes aktive Mitglied über 16 Jahre hat mindestens 6 Arbeitsstunden im Jahr zu leisten. Pro Kuchen, oder Salatspende wird eine Arbeitsstunde angerechnet. Bei Nichterfüllung wird jede Pflichtstunde mit 10,- € pro Std. berechnet. Mitglieder über 70 Jahre und Ehrenmitglieder können freiwillig die Stunden leisten, werden aber bei Nichterfüllung nicht belangt.

§8 Mahnungen:

Jedes Mitglied erkennt die fälligen Beiträge als vollstreckbaren Titel an.

Der Tanzsportclub Blau-Weiß Waldshut-Tiengen e.V. wendet folgende Verfahren an:
Aussergerichtliches Mahnverfahren

1. Mahnung 14 Tage nach Fälligkeit des Beitrages
2. Mahnung 21 Tage nach Fälligkeit des Beitrages
3. Mahnung 28 Tage nach Fälligkeit des Beitrages

Kosten für Mahnungen laut folgender Tabelle sowie die Kosten der Rücklastschriften werden der fälligen Beitragsforderung zugerechnet.

1. Mahnung 2,50 €
2. Mahnung 5,00 €
3. Mahnung 7,00 €

Wird nach der 3. Mahnung der offen stehende Betrag nicht innerhalb von 7 Tagen beglichen behält sich der Verein gerichtliche Schritte vor.